

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 18. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 10/2015, S. 629)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), , zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) , BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 12. März 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. September 2015, Az: 03/02/09/01/00-060 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15 Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. Februar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz Nr. 03/2014, S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Bachelorstudiengang Geographie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

2. In § 3 Abs.3 erhält der Halbsatz hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„§ 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben davon unberührt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Daher sollen von der oder dem Studierenden nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP erbracht worden sein worden, Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch

bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12; auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

4. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 79+x, davon:

- Pflichtlehrveranstaltungen 56 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 23 + mind. 3 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- auf die Pflichtmodule: 120 LP,
- auf die Wahlpflichtmodule: 35 LP,
- für Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP,
- auf die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung: 15 LP“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

7. § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung; eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 4 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“

c) Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfer“ ein Komma und die Worte „ der Beisitzerinnen oder der Beisitzer“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Studienjahres zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 110 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

c) Absatz 11 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.“

12. § 16 Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ und die mündliche Abschlussprüfung jeweils“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, Die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

15. In § 19 werden in Absatz 2 und 3 jeweils die Worte „dem Siegel des Landes“ durch die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes“ ersetzt.

16 Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„ § 20 a Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

17. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: erhält folgende Fassung:

#### **„Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module**

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

##### **Pflichtmodule:**

M1 Grundlagen der Physischen Geographie

M2 Grundlagen der Humangeographie

M3 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik

M4 Statistik und empirische Methoden

M5 Einführung in das Studium

M6a Empirische Kompetenzbildung – Audioexkursionen Rhein-Main

M6b Grundlagen Geowissenschaften

M7 Systemansätze in der Physischen Geographie

M8 Theorien und Methoden der Humangeographie

M9 Raumordnung und Landesplanung

M10 Geosimulation und Fernerkundung

M11 Regionalstudie und Exkursion

M17 Außeruniversitäres Praktikum

M18 Bachelorarbeit

**Wahlpflichtmodule:**

M12 Spezielle Physische Geographie

M13 Spezielle Humangeographie

M14 Moderation und Projektmanagement

M15 Kontextfächer

M16 Spezielle Methoden in der Geoinformatik

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 35 LP belegt werden. Davon müssen mindestens 5 LP in einem Kontextfach erbracht werden.

<b>Modul 1 'Grundlagen der Physischen Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Physische Geographie I: Klimageographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II: Geomorphologie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulteilprüfung</b>	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 2 'Grundlagen der Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Humangeographie I: Wirtschaftsgeographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Humangeographie II: Siedlungs- und Sozialgeographie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulteilprüfung</b>	Klausur HG I (60 Min.) und Klausur HG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 3 'Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Kartographie	V	1	P	1 SWS	3 LP	Kartenprojekt
Kartographie	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Geoinformatik	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Geographische Informationssysteme	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	GIS-Projekt (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Übung					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 4 'Statistik und empirische Methoden'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Statistik für Geographen	V	1	P	1 SWS	2 LP	Klausur (60 min.)
Statistik für Geographen	Ü	1	P	1 SWS	2 LP	
Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) in Übung Geländepraktikum					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 5 'Einführung in das Studium'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	2 LP	
Wissenschaftliches Arbeiten	V	1	P	1 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

<b>Modul 6a 'Empirische Kompetenzbildung - Audio-Exkursionen Rhein-Main'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Projektseminar und Audioexkursion I-III (inkl. mind. 3 Geländetag)	Ü	2	P	4 SWS	9 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	



<b>Modul 6b 'Grundlagen Geowissenschaften'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der Geowissenschaften	V	3	P	4 SWS	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

<b>Modul 7 'Systemansätze in der Physischen Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Bodenkunde	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Auswahl zwischen Gelände- und Laborarbeit Standortklassifikationen und -bewertung (inkl. mind. 4 Labor- und/oder Geländetage) oder Geländearbeit Standortklassifikationen und -bewertung (inkl. mind. 4 Geländetage)	Ü	3	WP	3 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus- setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 empfohlen					

<b>Modul 8 'Theorien und Methoden der Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Methoden der Humangeographie	V	4	P	1 SWS	2 LP	
Theorien der Humangeographie	V	4	P	1 SWS	3 LP	
Theorien und Methoden der Humangeographie (evt. bis zu 5 Geländetagen)	Ü	4	WP	3 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in der Übung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus- setzung</b>	Teilnahme an Modul 2 empfohlen					

<b>Modul 9 'Raumordnung und Landesplanung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Raumplanung/ Raumordnung	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Landesplanung	S	3	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation (30 Min.) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus- setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

<b>Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Geosimulation	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Fernerkundung	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 3 empfohlen					

<b>Modul 11 'Regionalstudie und Exkursion'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Regionale Geographie	V	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Geomorphologie Deutschlands	V	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min.)
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Regionalseminar + Exkursion (inkl. mind. 14 Geländetage)	S	4	WP	10 SWS	10 LP*	Portfolio (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
<b>Modulprüfung</b>	Mündl. Prüfung (20 Min.) in Exkursion					
<b>Gesamt</b>				<b>14 SWS</b>	<b>20 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
<b>Anmerkung</b>	* = Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur 10 LP erworben werden.					

<b>Modul 12 'Spezielle Physische Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Physische Geographie	S	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 7 empfohlen					

<b>Modul 13 'Spezielle Humangeographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Humangeographie	S	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraus-setzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 8 empfohlen					

<b>Modul 14 'Moderation und Projektmanagement'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Planung und Management	S	5	WP	2 SWS	3 LP	
Moderationsverfahren	Ü	5	WP	1 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

Modul 15 'Kontextstudium'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Fächer zur Auswahl: Archäologie Botanik Zoologie Chemie Ethnologie Geologie Geschichte Journalismus Meteorologie Physik Publizistik Soziologie Wirtschaftswissenschaften **	X	5/6	WP	X SWS	X LP	
<b>Modulprüfung</b>	Je nach Fach unterschiedlich Sofern mehrere Module gewählt werden, errechnet sich die Modulnote für das Modul Kontextstudium aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulprüfungen					
<b>Gesamt</b>				<b>X SWS</b>	<b>5-20 LP</b>	

\*\* Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zum Kontextstudium zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern müssen denjenigen der anderen Module im Kontextstudium II im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches im Kontextstudium aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Faches aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

Modul 16 'Spezielle Methoden in der Geoinformatik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Spezielle Geoinformatik	S	5	WP	2 SWS	4 LP	
Spezielle Geoinformatik	Ü	6	WP	3 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 10 empfohlen					

Modul 17 'Außeruniversitäres Praktikum'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Außeruniversitäres Praktikum (mind. 8 Wochen)	Pr	5/6	P		10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Praktikumsbericht Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
<b>Gesamt</b>					<b>10 LP</b>	

Modul 18 'Bachelorarbeit'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Lecture Serie	V	6	P	2	3 LP	
Bachelorarbeit		6	P		12 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)					
<b>Gesamt</b>					<b>15 LP</b>	

**Legende:**

S	=	Seminar	Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben werden,

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach den Regelungen der der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fort. Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 03. Februar 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18. September 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider